



G e s e t z e

für die

unter dem Namen:

C o n c o r d i a,

errichtete

U n t e r s t ü t z u n g s - C a s s a

der

**reitenden blauen Bürger-Garde
zu Riga.**

Gestiftet im Jahre 1808

von

**Er. Wohlgeboren dem Herrn Cornet
Johann Reinhold Schmidt**

und

den derzeitigen Offizieren.



Riga 1830,

gedruckt bei Wilhelm Ferdinand Häcker.

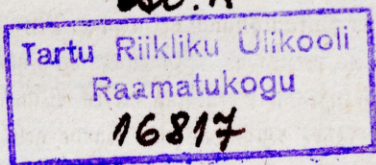
Est. A-11090

Der Druck ist erlaubt.

Dorpat, am 14. Februar 1830.

(L. S.) Stellvertr. Präsident der Dörpt. Censur-Comität:
wirkl. Staatsrath und Ritter G. Evers.

Est. A



Schon zu Anfange dieses Jahrhunderts war mehrmals in den Versammlungen der reitenden blauen Bürger-Garde der Wunsch laut geworden, eine Stiftung zur Unterstützung verarmter Mitglieder dieser Garde zu errichten. Indessen verhinderten mancherlei Umstände die Erfüllung dieses Wunsches; als jedoch im Jahre 1806 das der Garde gehörige, bekanntlich mit Schulden belastete Haus verkauft wurde, konnte man ernstlich an die Ausführung denken.

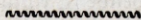
In einer am 23. Januar 1808 veranstalteten Versammlung der reitenden blauen Bürger-Garde wurde von der versammelten Compagnie einstimmig beschlossen, daß zuvörderst das seit mehreren Jahren vorrâthige und ohne Nutzen liegende Silberzeug verkauft, und das daraus gelöste Geld, als Fond zu einer zu errichtenden Stiftung für verarmte Mitglieder der reitenden blauen Bürger-Garde und deren

Familien verwandt werden sollte. Aus dem Verkauf dieses Silbers wurden 2065 Rthlr. 17 Ferd. Alberts gelöst. Unser geehrte und geliebte derzeitige Cornet, Herr Johann Reinhold Schmidt, ließ diese Gelegenheit nicht unbenutzt vorbeigehen, um der Garde seine Liebe und Achtung zu bezeigen, und schenkte der Stiftung die Summe von 1000 Rthlrn. Alberts.

So wurden die ersten Steine zu diesem Gebäude gelegt, das uns und unsern Nachkommen bei den Stürmen des Schicksals dereinst zum Obdach dienen soll. Der Himmel hat die wohlthätigen Absichten der Gründer gesegnet, denn es sind schon seit dem Jahre 1820 Unterstützungen an Wittwen und Waisen ausgetheilt, und dadurch traurige Tage erheitert, manche unverschuldete Thräne getrocknet worden.

Concordia

ist und bleibe der Name unsers Vereins, wie unser Sinn und Wahlspruch! Denn Eintracht hat unsere Corporation bis hiezu aufrecht erhalten!



§. 1.

Die Concordia-Stiftung soll eine Unterstützungs-Cassa für verarmte Mitglieder der reitenden blauen Bürger-Garde und deren Familien seyn.

§. 2.

Die Zahl der Mitglieder dieser Unterstützungs-Cassa kann nicht bestimmt werden, da nach dem §. 4. die Mitglieder der reitenden blauen Bürger-Garde Antheil nehmen können, deren Zahl ebenfalls unbestimmt ist.

§. 3.

Da der Zweck dieser Stiftung dahin gehet, unverschuldeter, drückender Armuth abzuhelfen, nicht aber Müßiggang und Unthätigkeit zu befördern, so kann nur ein solches Mitglied Anspruch auf Unterstützung machen, dessen gänzliche Unvermögenheit erwiesen und welches unfähig ist, sich und seiner etwaigen Familie für die Zukunft den nothdürftigen Unterhalt zu verschaffen, welches die jedesmalige Administration unpartheiisch zu beprufen und über die zu bewilligende Unterstützung eine Bestimmung zu treffen hat. Bei den Berathungen über einen solchen Gegenstand, so wie bei allen ähnlichen Fällen, wo verschiedene Ansichten von den Administratoren aufgestellt werden, entscheidet die Stimmenmehrheit, und bei gleicher Stimmenzahl hat der Präses die entscheidende Stimme.

§. 4.

Nur Mitglieder der reitenden blauen Bürger-Garde können in diese Stiftung aufgenommen werden, sie mögen ledigen Standes oder verheirathet seyn, oder sich während ihrer Mitgliedschaft verheirathen.

§. 5.

Diese Mitglieder müssen aber durchaus ihre Eintritts- und Zuschub-Gelder zu der Cassa der reitenden blauen Bürger-Garde zuvor berichtet haben, ehe und bevor selbige in die Stiftung aufgenommen werden können.

§. 6.

Auch selbst die Mitglieder der Stiftung müssen die jährlichen Zuschub-Gelder zur Cassa der reitenden blauen Bürger-Garde früher berichtet haben, als die weiter unten aufgegebenen Beiträge zur Unterstützungs-Cassa, weil, ohne einen Beweis über die Berichtigung der jährlichen Zuschub-Gelder, kein Beitrag zur Stiftung angenommen wird. Jedes neu eintretende Mitglied muß durch legitime Beweise sein Alter darthun, weil es sonst in die Stiftung nicht aufgenommen werden darf. Wer als Offizier 6 Jahre Dienste gethan hat und seinen Abschied nimmt, zahlt, wenn er Mitglied der Stiftung bleibt, nur den jährlichen Beitrag als Mitglied (nicht als Offizier) zur Garde-Cassa.

§. 7.

Es darf von der Stiftung nicht eher über den Beitrag zu selbiger quittirt werden, als bis die Beiträge zur Cassa der reitenden blauen Bürger-Garde berichtet sind, welche Berichtigung durch Vorzeigung der Quittung dargethan werden muß.

§. 8.

Da nur durch eine gewisse Gleichheit die gute Sache erhalten und befördert werden kann: so soll bei der Austheilung der Unterstützung kein Unterschied nach dem Range, den ein jeder bekleidet oder bekleidet hat, statt finden, und sollen auch die Eintritts-Gelder, mit Berücksichtigung des im §. 9. bestimmten Alters, so wie die jährlichen Beiträge ebenfalls gleichmäßig seyn; jedoch mit Ausnahme der im folgenden Sgraph bestimmten Zulage für die nicht dienstthuenden Mitglieder der reitenden blauen Bürger-Garde.

§. 9.

Es zahlt nämlich jedes sich zur Aufnahme in die Stiftung meldende Mitglied der reitenden blauen Bürger-Garde, wenn es zuvor die im §. 6. und 7. bestimmten Prästanda geleistet hat, zur Unterstützungs-Cassa den jährlichen Beitrag von 5 Silber-Rubel als dienstthuendes, und 15 Silber-Rubel als nicht dienstthuendes Mitglied; außer dem aber

an Eintritts-Geld:

dienstthuend:		nicht dienstthuend:	
S.M. 7 Rbl.	bis zum 30. Jahre,	S.M. 15 Rbl.	
— 8 —	— 31. —	— 17 —	
— 9 —	— 32. —	— 19 —	
— 10 —	— 33. —	— 21 —	
— 11 —	— 34. —	— 23 —	
— 12 —	— 35. —	— 25 —	

dienstthuend:		nicht dienstthuend:	
S.M. 19 Rbl.	bis zum 36. Jahre,	S.M. 39 Rbl.	
— 21 —	— 37. —	— 43 —	
— 23 —	— 38. —	— 47 —	
— 25 —	— 39. —	— 51 —	
— 27 —	— 40. —	— 55 —	

Wer seine Frau und ehelichen Kinder Theil an der Unterstützung nehmen lassen will, zahlt für seine Frau:
als dienstthuendes Mitglied, Eintrittsgeld S. Rbl. 7
für jedes eheliche Kind, laut §. 34. — 1
jährlichen Beitrag für seine Familie — 5
als nicht dienstthuendes Mitglied, Ein-
trittsgeld — 15
für jedes eheliche Kind, laut §. 34. — 1
jährlichen Beitrag für seine Familie — 15

Die nicht dienstthuenden Mitglieder, welche vor 1823 zur Stiftung gehörten, werden, in Hinsicht der von ihnen zu entrichtenden Beiträge, zur Classe der dienstthuenden Mitglieder gerechnet.

§. 10.

Jedes Mitglied der reitenden blauen Bürgergarde, welches als dienstthuendes Mitglied angesehen werden und an der Unterstützung=Cassa Theil haben will, muß wenigstens 6 Jahre den Dienst zu Pferde und zu Fuß mitgemacht haben, oder noch mitmachen, und in dem letzten Falle ohne legale Ursachen in dieser Zeit nicht ausbleiben dürfen. Die Administration hat sich beim Ablaufe jedes Stif-

tungsjahres aus den Dienstlisten zu überzeugen: ob jedes Mitglied der Stiftung im abgelaufenen Jahre active Dienste — zu Pferde und zu Fuß — geleistet hat, und wenn dies nicht geschehen ist, und dasselbe nicht durch legale Ursachen sein Ausbleiben gerechtfertiget hat, so muß es für das nächste Jahr, als nicht dienstthuendes Mitglied, seinen Beitrag zahlen. Diese Vorschrift gilt so lange, bis jedes Mitglied die vorschristmäßige Zeit von 6 Jahren — wenn auch nicht hinter einander — activ gedient hat, und zahlt dasselbe nach Ablauf dieser 6 Dienstjahre, fortan jährlich seinen Beitrag als dienstthuendes Mitglied. Da in den Dienstlisten der früheren Jahre Lücken entstanden, so soll den künftig aufzunehmenden Mitgliedern nur von dem Jahre 1823 an, ihre Dienstzeit angerechnet werden, weil von dieser Zeit an zuverlässige Nachweisung aus dem Protokoll-Buche der Garde zu erhalten ist. — Die Verpflichtung der, als active Reiter contribuierenden Mitglieder der Stiftung, erstreckt sich auch auf die Offiziere ohne Ausnahme, zufolge §. 8; wovon jedoch der jedesmalige Auditeur ausgenommen ist, da derselbe an den Parade-Aufzügen keinen Theil nimmt.

§. 11.

Wer seine Frau und Kinder nicht innerhalb 2 Jahren nach seinem Eintritt in die Stiftung einkauft, begiebt sich des Rechts für dieselben; wer

aber erst nach seinem Eintritt in die Stiftung heirathet, muß seine Frau und etwanigen Kinder innerhalb 2 Jahren nach seiner Verheirathung einkaufen. Wenn daher ein Mitglied vor Ablauf dieser zweijährigen Frist stirbt, so soll es der Wittwe oder den Waisen desselben gestattet seyn, sich in die Stiftung einzukaufen, und hat die Administration alsdann zu bestimmen, auf welche Art die Wittwe oder die Waisen ihr Eintritts-Geld und ihre Beiträge für die Dauer von 6 Jahren nach dem Eintritt des Mitgliedes allmählig zu entrichten haben, durch Abzug von der jährlich zu zahlenden Unterstützung.

§. 12.

Die größte Unterstützung ist jährlich Einhundert sechs und zwanzig Rubel Silbermünze. Ueber diese Summe darf niemals etwas gezahlt werden. Wenn aber jedem Bedürftigen diese Summe nicht gezahlt werden kann, so wird der auszutheilende Fond pro rata unter die Bedürftigen vertheilt.

§. 13.

Die nachbleibende Wittwe eines Mitgliedes, wenn sie auch ein, oder mehrere Kinder hätte, so wie auch ein oder mehrere vater- und mutterlose Waisen eines Mitgliedes, können keine größeren Ansprüche auf Unterstützung machen und erhalten, als höchstens, 126 Rubel Silbermünze jährlich. Im Fall der auszutheilende Fond aber nicht hinreichend ist, diese Summe voll zu zahlen, so tritt der vorige §. 12.

auch für diese Bedürftigen in Anwendung. Die Unterstützung für die nachbleibende Frau oder Kinder des verstorbenen Mitgliedes soll von dem Sterbetage an gerechnet und vierteljährig postnumerando gezahlt werden.

§. 14.

Wenn eine Wittwe zur zweiten Ehe schreitet, so geht selbige ihrer Unterstützung verlustig. Sollte ihr zweiter Mann mit Tode abgehen, so kann die Wittwe keine Ansprüche auf eine Unterstützung machen, wenn nicht ihr zweiter Mann ebenfalls Mitglied dieser Stiftung gewesen ist, und für sich und seine Frau und Kinder dazu contribuiert hat. In diesem Fall sind auch die Kinder zweiter Ehe nach dem Tode des Vaters, besonders unterstützungsfähig und erhalten für sich — bis zur gesetzlichen Mündigkeit laut §. 15. — jährlich 126 Rubel Silbermünze, so wie die Kinder erster Ehe gleichfalls für sich bis zur Mündigkeit mit 126 Rubel Silbermünze jährlich unterstützt werden, wenn sie dessen bedürftig sind, ihr Stiefvater mag Mitglied dieser Stiftung gewesen seyn oder nicht. Diese Unterstützung soll der Mutter ausgezahlt werden, wenn letztere noch lebt, und die Erziehung ihrer Kinder erster Ehe selbst leitet.

§. 15.

Ein oder mehrere elternlose Waisen eines Mitgliedes, die durch die Beiträge ihres Vaters ein Recht an diese Stiftung erlangt haben, erhalten bis

zum zurückgelegten sechszehnten Jahre die Unterstützungs-Quote, so wie jeder andere Unterstützungsfähige.

§. 16.

Indessen kann weder eine Wittve noch deren Kinder, oder Waisen eines Mitgliebes, wenn auch ein solches seine vollen Einlagen zur Stiftung be-richtigtet hat, die Unterstützung verlangen, wenn dergleichen Personen, durch Besitz von eigenem Vermögen, sie nicht notorisch bedürfen, und tritt hier der §. 3. in Anwendung.

§. 17.

Da es unmöglich ist, für die notorische Unterstützungs-Bedürftigkeit eine feste Norm aufzustellen, so muß es der Billigkeit der Administration überlassen bleiben, dieselbe, den obwaltenden Umständen gemäß, unpartheiisch zu beprufen; — indessen soll dabei — für's Erste — als Grundsatz angenommen werden: daß eine Wittve der Unterstützung notorisch nicht bedürfe, wenn sie aus eigenen Mitteln eine jährliche sichere Einnahme von circa 200 Rubeln Silbermünze hat. Hat sie diese Einnahme nicht, so bedarf sie der Unterstützung. Dies ist auch der Fall, wenn die Wittve wirklich mehr als 200 Rubel Silbermünze sichere Einnahme aus eigenem Vermögen hätte, dabei aber unmündige Kinder zu ernähren hat, wo für jedes Kind für Ernährung, Bekleidung, Schule &c. jährlich 50 Rubel

Silbermünze zu rechnen sind; — gehen diese Ausgaben für Kinder von der Einnahme der Wittwe ab, und es bleiben ihr nicht 200 Rubel Silbermünze für ihre Person, so ist sie der Unterstützung bedürftig. — Anderweitige Unterstützungen aus wohlthätigen Stiftungen können jedoch der Wittwe nicht als Renten von eigenem Vermögen angerechnet werden.

Wenn eine Wittwe beim Tode ihres Mannes der Unterstützung nicht bedarf, später aber durch unverschuldete Unglücksfälle ihr Vermögen einbüßt, so sind ihr die Ansprüche auf Unterstützung unbenommen, jedoch mit Berücksichtigung des §. 14.

§. 18.

Alle freiwilligen Geschenke werden in ein separates Buch, zum Aufbewahren für die Nachkommenschaft, verzeichnet. In diesem Buche ist bereits jedes Stück des verkauften Silbers mit dem Namen des Gebers und der Summe, die daraus geflossen, eingetragen worden.

§. 19.

Die Familie eines dienstthuenden Mitgliedes ist gleich nach dem Tode des Mitgliedes unterstützungsfähig. — Bei einem nicht dienstthuenden Mitgliede aber, ist dessen hinterbliebene Familie erst nach abgelaufenem 6ten Jahre seiner Mitgliedschaft unterstützungsfähig. Diejenigen Mitglieder, die nicht ununterbrochen active Dienste gethan, sollen, je

nachdem sie am letzten Stiftungstage als active, oder nicht dienstthuende Mitglieder ihren Beitrag entrichtet haben, bei ihrem Tode zu erstern oder zu letztern gerechnet, und darnach die Unterstüzung für ihre nachbleibende Familie bestimmt werden.

§. 20.

Zu den Unterstüzungen können nur die jährlichen Beiträge und die einfließenden Renten verwandt werden, niemals aber die freiwilligen Geschenke und Eintritts-Gelder, die zur Vermehrung des Capitals bestimmt sind.

§. 21.

Wenn das Capital der Unterstüzungs-Cassa auf 37,800 Rubel Silbermünze angewachsen ist, hören die jährlichen Beiträge für diejenigen Mitglieder, die 20 Jahre hindurch zur Stiftung contribuirt haben, auf, und diejenigen, die noch nicht 20 Jahre contribuirt haben, müssen nur für so viel Jahre, als an 20 fehlen, ihren Beitrag ferner jährlich entrichten. Wenn aber ein neu eintretendes Mitglied der Stiftung nicht jährlich seinen Beitrag leisten, sondern sich ein für allemal in die Stiftung einkaufen will, so hat der Aufzunehmende, außer dem Eintritts-Gelde — mit Berücksichtigung des §. 9 — wenn er 6 Jahre dienstthuendes Mitglied gewesen ist, 100 Rubel Silbermünze, und ein nicht dienstthuendes Mitglied, außer dem Eintritts-Gelde, 300 Rubel Silbermünze ein für allemal zu entrichten. Jedoch muß Jeder jährlich die Quittung über die Zuschub-Gelder,

als Mitglied der reitenden blauen Bürger-Garde beibringen, weil er in dem Falle, daß solches nicht geschieht, als einer angesehen wird, der sich freiwillig aller Vorrechte und jeder Hülfe, die ihm die Unterstützungs-Cassa gewährt, begiebt, und geht ein solcher seiner bereits gemachten Einlage verlustig. — Die im §. 10. bestimmte Dienst-Verpflichtung erstreckt sich auf alle Mitglieder der Stiftung ohne Ausnahme, und kann daher Keiner sich als dienstthuendes Mitglied ein für allemal in die Stiftung einkaufen, bevor er wirklich 6 Jahre Dienste gethan hat.

§. 22.

Wer seine Frau und Kinder, nachdem das Capital auf 37,800 Rubel Silbermünze angewachsen ist, aufnehmen lassen will, kann selbige als dienstthuendes Mitglied, außer dem Eintritts-Gelde, mit 100 Rubel Silbermünze, und als nicht dienstthuendes Mitglied mit 300 Rubel Silbermünze ein für allemal einkaufen, wenn er nicht für seine Familie, so wie für sich, jährliche Beiträge entrichten will.

§. 23.

Ein Mitglied, das sich nicht zufolge §. 21. für seine Person ein für allemal mit 100 Rubel, oder 300 Rubel Silbermünze Beitrag, oder, wenn es Familie hat, mit 200 Rubel oder 600 Rubel Silbermünze ein für allemal eingekauft und das Eintritts-Geld zufolge §. 9. entrichtet hat, darf erst

nach dem abgelaufenen 6ten Jahre seiner Stiftungsgesellschaft, für seine Person, Anspruch auf Unterstützung machen. Die Wittve und deren Kinder, oder die Waisen, sind aber gleich nach dem Tode des Mitgliedes unterstützungsfähig, und soll es der Administration überlassen bleiben, zu bestimmen, auf welche Art die Hinterbliebenen die Nachzahlung der Beiträge zu leisten haben, falls das Mitglied vor Ablauf der 6 Jahre seiner Mitgliedschaft stirbt, und sich nicht ein für allemal eingekauft hat.

§. 24.

Zur erforderlichen Wahrnehmung des Besten dieser wohlthätigen Stiftung soll eine Administration statt finden, und solche aus dem jedesmaligen Chef, oder dessen Stellvertreter, der auch den Vorsitz hat, ferner: aus drei Offizieren und zwei dienstthuenden Mitgliedern der reitenden blauen Bürger-Garde bestehen. Die Wahl geschiehet in gewöhnlicher Art durch Wahlzettel, doch darf ein Debitor der Stiftung niemals zur Administration erwählt werden.

§. 25.

Der Chef ist, als solcher, ohne Wahl-Mitglied und Vorsitzer der Administration, und es steht demselben frei, nach einem Jahre abzugehen; — ihm folgt alsdann, ebenfalls ohne Wahl, der ihm im Range zunächst stehende Offizier in dem Präsidium der Stiftung. Wenn aber Letzterer ein Jahr Vorsitzer gewesen ist und abgehen will, so muß der Chef

wieder das Präsidium auf ein Jahr übernehmen. Nur wenn die Stelle des Chefs vakant ist, und der ihm folgende Offizier der Administration nicht länger vorstehen will, oder stirbt, geht das Präsidium auf den, im Range zunächstfolgenden Offizier über. Von den übrigen administrirenden drei Offizieren und den beiden dienstthuenden Mitgliedern tritt an jedem Stiftungstage ein Offizier und ein Mitglied — die der Administration am längsten vorgestanden haben — aus, es darf aber auch jedes Jahr nur ein Offizier und ein Reiter zur Administration neu erwählt werden. Wenn ein ausgetretenes Glied der Administration nach einem Jahre wiederum erwählt werden sollte, so ist selbiges verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl wieder anzunehmen, bei Verlust seines Mitgliedrechts.

§. 26.

Am Concordia-Tage hat die Administration alljährlich den Mitgliedern der Stiftung Rechenschaft von dem Zustande der Stiftung abzulegen, und ist verbunden, den Zustand der Cassa, so wie die der Stiftung gehörigen Obligationen und Fonds anzuzeigen und vorzulegen.

§. 27.

Zur sichern Aufbewahrung der einfließenden Gelder und vorhandenen Dokumente, muß der, zu diesem Endzweck der Stiftung gehörige eiserne Geldkasten, bei dem Präses der Administration befindlich seyn, um im Weiseyn der Administratoren, wovon mehr als die Hälfte derselben gegenwärtig seyn müssen, Gel-

der aus demselben zu erheben, oder einzulegen. Zum Geldkasten müssen drei Schlüssel seyn, wovon den einen der Vorsitzer, den andern derjenige, der das Cassa-Buch führt, und den dritten einer der beiden administrirenden Glieder aus der Compagnie in Verwahrung bekommt.

§. 28.

Die der Stiftung gehörigen Capitalien dürfen nur auf den Namen der Concordia-Stiftung, und als Erstes Geld auf Immobilien, welche in der Stadt Riga selbst belegen sind, zum Darlehn ausgegeben werden, oder aber dergestalt, daß dabei genau die Vorschrift beobachtet werden muß, daß ein solches Immobil, mit Inbegriff des aus dem Concordia-Stift zum Darlehn gegeben werden sollenden Capitals, nicht über die Hälfte des Werths, zu welchem dieses Immobil bei der Brandassurances-Casse versichert ist, verschuldet seyn darf. Diese Sicherheit muß überdem von allen Administratoren bepruft und von allen anerkannt seyn. Sollte sich jedoch keine Gelegenheit finden, ein Capital auf solche Art unterzubringen, so können auch Pfandbriefe des Livländischen adeligen Credit-Systems angekauft werden; wenn aber auch diese nicht, oder mit zu großer Aufopferung, zu erhalten wären, so sind auch Silber-Inscriptionen anzukaufen. Sollten jedoch die Gelder der Stiftung nicht sogleich unter denen oben festgesetzten Bedingungen unterzubringen seyn: so steht es der jedesmaligen Administration frei, und ist deren gemeinschaftlicher Beprufung und ihrem Ermes-

sen überlassen, dergleichen Gelder einstweilen auf ganz sichere Kastenpfänder monatlich, und auf so lange auszugeben, bis dieselben auf die vorerwähnte, gesetzmäßig vorgeschriebene Sicherheit, ausgegeben und fruchtbar gemacht werden können.

§. 29.

Der Stiftungstag wird jährlich am 18ten Februar, welcher der Concordia=Tag ist, durch eine Mahlzeit begangen, bei der aller Ueberfluß sorgfältig zu vermeiden ist. Die Kosten des Tafelbillets muß jedes Mitglied zugleich mit seinem jährlichen Beitrage entrichten.

§. 30.

Jedes Mitglied ist verbunden, auf geschehene Einladung der Administration, am Beitrags=Tage, welcher ebenfalls der 18te Februar ist, zu erscheinen und seinen Beitrag zu leisten, oder sich — spätestens vor dem Beginnen der Concordia=Feier — durch legale Ursachen zu entschuldigen, bei Strafe von einem Rubel Silbermünze. Diese Strafe ist den Beiträgen gleich zu achten und tritt dabei der §. 31. in Anwendung.

§. 31.

Ein Mitglied, welches in seinen jährlichen Beiträgen saumselig ist, und während acht Tagen nach dem Stiftungstage selbige nicht entrichtet hat, ist dann von der Administration noch einmal daran zu erinnern, und im Fall die Zahlung sechs Wochen nach der Erinnerung nicht erfolgt, ohne weiteren Anstand auszuschließen; auch geht dasselbe aller seiner

gemachten Beiträge verlustig. Wenn indessen ein solches Mitglied wieder einzutreten wünschte, so steht ihm solches frei. Indessen muß dasselbe alsdann wieder Eintritts-Geld bezahlen und ist überhaupt in seinen übrigen Beiträgen und den aus selbigen folgenden Rechten, als ein neues eintretendes Mitglied anzusehen.

§. 32.

Jrgend ein Mitglied, welches sich eines Criminal-Verbrechens schuldig gemacht hätte und dessen überführt würde, soll aus dieser Stiftung ausgeschlossen seyn und seiner Beiträge verlustig gehen.

§. 33.

Ein Mitglied, welches durch unsittlichen Lebenswandel kränklich wird, oder durch eigenes Verschulden verarmt, kann keine Unterstützung von dieser Cassa erhalten, und hat die Administration sich davon, vor Bewilligung einer Unterstützung, auf's genaueste zu unterrichten.

§. 34.

Die Familien-Register sind von der Administration für diese Anstalt genau zu führen, und soll daher jedes Mitglied am Stiftungstage die innerhalb des abgelaufenen Jahres vorgefallenen Veränderungen in seiner Familie, der Administration schriftlich anzeigen, und jedes ihm in diesem Zeitraum geborne eheliche Kind mit einem Rubel Silbermünze in die Stiftung, ein für allemal, einkaufen. Wer dieses unterläßt, entzieht seinem nicht zur gehörigen Zeit eingekauften Kinde die Ansprüche auf künftige Unter-

stüzung. Die nachbleibende Wittwe ein Mitgliedes, soll das etwa nach dem Tode ihres Mannes geborne Kind gleichfalls innerhalb einem Jahre mit einem Rubel Silbermünze einkaufen, bei Verlust der Ansprüche auf Unterstützung für das nicht eingekaufte Kind.

§. 35.

Ein Mitglied, welches seinen Wohnort außer die Grenzen des Russischen Reichs verlegt, kann keinen Theil an dieser Stiftung haben; wohl aber, wenn es im Russischen Reiche bleibt, und die Beweise beibringt, die dasselbe zur Anforderung einer Unterstützung berechtigen, welche Beweise jedoch von der Administration für gültig anerkannt werden müssen, um die gebetene Unterstützung zu gewähren. Auch hat ein Mitglied, welches die Stadt oder gar diese Provinz verlassen will, der Administration solches schriftlich anzuzeigen, und dabei denjenigen namhaft zu machen, welcher in seiner Abwesenheit, den Gesetzen gemäß, die Beiträge für dasselbe zu entrichten hat und entrichtet. — Sollte indessen ein Mitglied wegen zerrütteter Vermögens-Umstände sich heimlich entfernen, so ist dasselbe als verstorben anzusehen, und sind dessen Frau und Kinder unterstützungsfähig; — diese Unterstützungen hören jedoch auf, sobald eine zuverlässige Nachricht von dem Leben des Mitgliedes eingehet.

§. 36.

Dem Diener der reitenden blauen Bürger-Garde, welcher 25 Jahre treu und untadelhaft gedient hat,

und unfähig wird, seinen Pflichten ferner nachzukommen, soll sein zeitheriger Lohn jährlich als Pension ausgezahlt werden, und, im Fall seines Absterbens, dessen Wittwe sie genießen, nach deren Tode aber sollen die Kinder derselben diese Unterstützung bis zu ihrer Volljährigkeit fortgenießen.

§. 37.

Jedes Mitglied, das bei seinem Eintritt die in ein Buch eingetragenen ursprünglichen Gesetze dieser Stiftung unterschreibt, verbindet sich zugleich, durch diese seine Namens-Unterschrift, alle spätern Abänderungen dieser Gesetze genau zu befolgen. Auch soll ein gedrucktes Exemplar, das diese Abänderungen enthält, einem jeden Mitgliede zugestellt werden, für welches dasselbe 30 Ropcken Silbermünze entrichtet.

§. 38.

Wenn ein unverheirathetes Mitglied dieser Stiftung nach abgelaufenem 6ten Jahre seiner Mitgliedschaft mit Tode abgeht, so soll es für Kosten der Stiftung beerdigt und die bestimmte jährliche Auszahlung von 126 Rubeln Silbermünze an die Nachsten seiner Familie, ein für allemal ausgezahlt werden. Nur im Fall, daß gar keine Verwandten da wären, fällt die baare Zahlung weg, und wird nur die Beerdigung von Seiten der Garde und auf Kosten der Stiftung besorgt.

Wenn aber ein verheirathetes Mitglied der Stiftung, das seine Familie nicht zufolge §. 9. innerhalb zwei Jahren eingekauft hat, stirbt, so sollen

der Familie desselben 126 Rubel Silbermünze, ein für allemal, zur Bestreitung der Beerdigungskosten, ausgezahlt werden.

§. 39.

Nach Ablauf von fünf Jahren soll jedesmal am Stiftungstage die Versammlung darüber ballotiren, ob die bestandenen Ordnungen wiederum auf fünf Jahre gelten sollen. Im Fall durch die Mehrheit der Stimmen das Ballotement verneinend ausfiele, soll alsdann durch Wahlzettel eine Committée von sieben Personen erwählt werden, die entweder selbst Vorschläge zur Verbesserung macht, oder die eingegangenen Vorschläge revidirt. Was alsdann die Committée durch Mehrheit der Stimmen beschließt, erhält, unter Obrigkeitlicher Bestätigung, verbindende Kraft, und gilt wiederum auf fünf Jahre.

Riga, den 17. Januar 1830.

Den bisher bestandenen Gesetzen dieser Concordia-Stiftung zufolge, wurde am 18. Februar 1828 von sämtlichen Mitgliedern beschlossen, eine abermalige Revision der Gesetze zu veranstalten, und zu der statutenmäßigen Committée die Unterzeichneten durch Ballotement erwählt.

Die Vollendung dieser Umarbeitung der Gesetze fand durch mancherlei Umstände Hindernisse, die erst jetzt haben beseitigt werden können.

Wenn gleich die Committée keinesweges sich das Unvollkommene ihrer Arbeit verhehlt, so hat sie doch

die Ueberzeugung, nach besten Kräften... 16817
 das Interesse dieser Stiftung, als auch das ihrer
 Mitglieder bei dieser Abänderung der Gesetze unpar=
 theiisch berücksichtigt, und ihren dereinstigen Nach=
 folgern vorgearbeitet zu haben; und sie wünscht,
 daß ihr die dabei gehabte Mühe durch eine nach=
 sichtige Beurtheilung vergolten werden möge.

Die von den Mitgliedern der Concordia=
 Stiftung zur Revision deren Gesetze er=
 nannte Committé.

J. W. Hasselkus,
 Adjutant.

G. S. Langewitz,
 Wachtmeister.

J. A. Barclay de Tolly,
 Standartjunker.

P. D. Wilckens,
 Quartiermeister.

J. C. Sommer,
 Mitglied.

J. J. Walther,
 Mitglied.

G. C. Koffsky,
 Mitglied.

Den 3ten Februar 1830.

Ein Wohlthäter Rath sich vortragen lassen: das unter
 dem 23ten Januar c. eingereichte Gesuch Einer Eöblichen
 blauen Bürger-Garde zu Pferde, um hochgeneigte Bestä=
 tigung der umgearbeiteten Gesetze der, unter dem Namen
 Concordia errichteten Unterstützungs-Cassa, — und da
 in bemeldeten Statuten nichts Widergesetzliches enthalten,
 vielmehr die getroffenen Anordnungen zweckmäßig befunden
 worden, resolvirt:

selbige, wie hiemit geschieht, zu bestätigen, zugleich
 aber Einer Eöblichen blauen Bürger-Compagnie auf=
 zugeben, von mehrerwähnten umgearbeiteten Statuten
 ein Exemplar zur Aufbewahrung im innern Archiv
 hieselbst beizubringen.

(L. S.)

Eduard Lange,
 d. j. Ober-Secr.